

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden
- Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
be –dr

Datum
06.12.2021

Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 06.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

I.

Zweite Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Staatskanzlei Sachsen-Anhalt hat folgende Unterlagen zu der am 04.12.2021 ausgefertigten Zweiten Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung übersandt:

- Unterzeichnete Urschrift der Verordnung (**Anlage 1**)
- Gesamtfassung der Verordnung als Leseexemplar (Änderungsmodus) (**Anlage 2**)
- Gesamtfassung des Bußgeldkatalogs als Leseexemplar (Änderungsmodus) (**Anlage 3**)

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung tritt heute, am 06.12.2021, in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 23.12.2021.

Ab dem 06.12.2021 gelten damit in Sachsen-Anhalt strengere Corona-Maßnahmen. Mit der zweiten Änderung der 15. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung setzt das Land die jüngsten Beschlüsse der Bund-Länder-Runde um. Insoweit nehmen wir Bezug auf unsere Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 03.12.2021.

Die wesentlichen Regelungen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind der als **Anlage 4** beigefügten Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 04.12.2021 zu entnehmen.

II.

Sicherstellung der Betreuung am 20.12 und 21.12.2021 durch die Schulen

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat mit dem als **Anlage 5** beigefügten Schreiben vom 03.12.2021 darüber informiert, dass in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung der 20.12.2021 und der 21.12.2021 als unterrichtsfreie Tage gelten.

Für die Zeit der planmäßigen Unterrichts- bzw. Öffnungszeiten der Schulen wird für betreuungsbedürftige Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, bei Bedarf eine Notbetreuung durch die Schulen angeboten.

Erlass zum Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt unter Pandemiebedingungen

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat im Weiteren den als **Anlage 6** beigefügten Erlass vom 03.12.2021 zum Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen des Landes Sachsen-Anhalt unter Pandemiebedingungen herausgegeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen